

Datum: 22.01.2013

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Bußgeldstelle

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	28.01.2013	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	11.02.2013	öffentlich				
Ortschaftsrat Kauschwitz	18.02.2013	öffentlich				
Stadtrat	05.03.2013	öffentlich				

Inhalt 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2013 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz, 23.06.2013, Ortsteil Kauschwitz

Grundlage: § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Bußgeldstelle/allgemeines Polizeirecht

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2013 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz für den 23. Juni 2013 für die Verkaufsstellen des Ortsteils Kauschwitz in 08525 Plauen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.12.2012 stellte die MEC METRO-ECE Centermanagement GmbH & Co. KG, vertreten durch den Centermanager Plauen Park, Herrn Brückner, einen Antrag zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Plauener Ortsteil Kauschwitz für Sonntag, den 23.06.2013, anlässlich der „750-Jahr-Feier des Plauener Ortsteils Kauschwitz“ in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) sieht grundsätzlich vor, dass eine Öffnung an Sonntagen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG), soweit nichts anderes bestimmt wird.

Jedoch werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr (unabhängig von § 8 Abs. 1) zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Die Sonntagsöffnung wird wie folgt begründet:

Die ehemals eigenständige Gemeinde Kauschwitz, welche im Jahr 1999 in die Stadt Plauen eingemeindet wurde, besteht im Jahr 2013 seit 750 Jahren und feiert aus diesem Grund im Zeitraum vom 21. bis 23.06.2013 ihr 750-jähriges Jubiläum.

Wesentlicher Bestandteil von Kauschwitz sind die in diesem Stadtteil der Stadt Plauen angesiedelten Fachgeschäfte.

Auf Grund des aus Anlass des 750-jährigen Jubiläums zu erwartenden Besucheraufkommens und des daraus resultierenden erhöhten Bedarfs in der Nahversorgung soll am 23.06.2013 in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr eine örtlich begrenzte Sonntagsöffnung in Kauschwitz erfolgen.

Durch die Öffnung der Verkaufsstätten in Kauschwitz soll eine regionale Bewerbung des 750-jährigen Jubiläums und der entsprechenden Festaktivitäten erfolgen, wodurch ein insgesamt höheres Besucheraufkommen der Festlichkeit erfolgen soll.

Die Gestattung einer solchen Sonntagsöffnung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

In Vorbereitung zum Erlass der Rechtsverordnung wurden der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen) angehört.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen ja

nein

Gesamtkosten Maßnahme EUR	jährliche Folgekosten EUR <input type="checkbox"/> nein	Finanzierung		Abstimmung mit der Kämmerei <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen
		Eigenanteil EUR	Objektbezogene Einnahmen EUR	

Veranschlagung

im VmH <input type="checkbox"/> 20	im VwH <input type="checkbox"/> 20	nein <input type="checkbox"/>	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
---------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------	-------------	-----------------

Beratungsergebnis:

Gremium			Sitzung am			TOP
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Ergänzungsblatt) <input type="checkbox"/>

—

Ralf Oberdorfer

Eberwein